AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An Herrn

Alte Poststraße 9, 9722 Gummern

E-Mail:

Datum 30. Jänner 2025
Zahl **07-VRA-8458/2025-4**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte

Telefon | 050 536 17047

Fax | 050 536 17000

E-Mail | abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff

AW: Verkehrssicherheit L 37 bei Gummern

Sehr geehrter Herr

Zu Ihrer Anfrage, ha. eingelangt am 17.01.2025, betreffend straßenpolizeiliche Maßnahmen auf der L 37 Ferndorfer Straße im Abschnitt Puch bis zur L 43 Gummerner Straße (Draubrücke) teilen wir Ihnen, nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land und den Amtssachverständigen für Verkehrssicherheit, wie folgt mit:

Ad Punkt 1 – Radarstandort: Von der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land wurde ausgeführt, dass nach Rücksprache mit dem zuständigen Straßenmeister und dem Bürgermeister im gegenständlichen Abschnitt kein Standort vorhanden war. Diesbezüglich wäre einer Konkretisierung des von Ihnen angesprochenen Standortes erforderlich.

Ad Punkt 2 – Geschwindigkeitsbeschränkung: Grundsätzlich regelt die StVO das Verhalten der Verkehrsteilnehmer auf Straßen, konkret im § 20 Abs. 1, Lenker von Fahrzeugen haben die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Aufgrund des bekannten Verkehrsablaufes (Verkehrsbeobachtungen durch Straßenerhalter, Exekutive und Unfallanalyse) ist eine darüber hinaus führende Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 43 StVO nicht erforderlich.

Ad Punkt 3 – Überholverbot: § 16 StVO normiert allgemein das Überholen auf öffentlichen Straßen. Darüber hinaus befinden sich im gegenständlichen Abschnitt Abbiegestreifen, Sperrflächen und Sperrlinien. Außerhalb dieser Bereiche sind die notwendigen Überholsichtweiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur bei sehr geringen Geschwindigkeiten gegeben, weshalb aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen das Überholen rechtlich nur sehr eingeschränkt möglich ist (Langsamverkehr).

Ad Punkt 4 – LKW-Fahrverbot: Grundsätzlich ist auf der L 37 der LKW-Verkehr nur für den Anrainerverkehr möglich, da im parallel verlaufenden Bereich der B 100 ein LKW-Fahrverbot für den Durchzugsverkehr besteht. Eine weitere Beschränkung ist aufgrund der im Nahbereich der L 37 befindlichen Betriebe und deren Versorgung (ua Industriegebiet Weißenstein und Steinbruch Krastal) nicht möglich.

Ad Punkt 5 – Verkehrsunfälle: Die Analyse des Unfallgeschehens im gegenständlichen Bereich für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2023 zeigt zwei Unfälle. Ein Unfall wurde durch eine alkoholisierte Verkehrsteilnehmerin verursacht (Alleinunfall), der zweite Unfall ereignete sich durch eine Vorrangverletzung, beteiligt waren zwei PKW. Es sind keine Unfälle registriert, welche auf überhöhte Geschwindigkeit, Überholmanöver oder LKW-Beteiligung zurückzuführen sind. Es gab auch keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge im gegenständlichen Bereich.

Zahl: 07-VRA-8458/2025-4 Seite 2 von 2

Ad Punkt 6 – Überwachung der Verkehrssicherheit: Grundsätzlich wird die Überwachung des Verkehrsablaufes im Regelbetrieb durch die Exekutive durchgeführt. Darüber hinaus wurde das zuständige Bezirkspolizeikommando Villach durch die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land angehalten, eventuelle Veranlassungen dahingehend zu treffen.

Für die Kärntner Landesregierung:



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.